



SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	03.11.1993
Bekannt gemacht:	15.11.1993
in Kraft getreten:	16.11.1993

Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 25.03.1997, in Kraft getreten am 03.04.1997

Geänderte §§: 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, Buchstabe a), 4 Abs. 3, nach Buchstabe h), 4 Abs. 3, letzter Satz

Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 16.12.2009, in Kraft getreten am 28.01.2010

Geänderte §§: 4 Abs. 1, 1 und 4 Abs. 3, Buchstaben h), i), j), k), 6 Abs. 3, 7 bis 11

Geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 16.03.2015, in Kraft getreten am 26.03.2015

Geänderte §§: 4 Abs. 1, 3 und § 6 Abs. 3

Geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 20.04.2017, in Kraft getreten am 10.05.2017

Geänderte §§: 4 Abs. 1, 3

Geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 08.12.2021, in Kraft getreten am 20.01.2022

Geänderte §§: 2, 3 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 18.04.2024, in Kraft getreten am 25.04.2024

Geänderte §§ 5 Abs. 2, 3 und § 12

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
<u>I Das Jugendamt</u>	2
§ 1 Aufbau	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Aufgaben	2
<u>II Der Jugendhilfeausschuss</u>	3
§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder	3
§ 5 Beratende Mitglieder (gem. § 5 AG KJHG u. § 71 (2) SGB VIII)....	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Teilnahme weiterer Personen.....	5
§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	5
§ 9 Unterausschüsse.....	5
<u>III Die Verwaltung des Jugendamtes</u>	6
§ 10 Eingliederung.....	6
§ 11 Aufgabenzuordnung	6
<u>IV Schlussbestimmungen</u>	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (KJHG), BGBl. I, S. 1163, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (AG - KJHG), GV NW 1990 S. 664 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, GV. NW. 1994 S. 666, in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

I Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt koordiniert und sichert die kommunale Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskompetenz der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe und in der Jugendhilfe tätigen Personen gem. § 4a SGB VIII sowie allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger sowie der selbstorganisier-

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

ten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt sechs.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechter-verhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder (gem. § 5 AG KJHG u. § 71 (2) SGB VIII)

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gesetzlich verpflichtend an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit bestellt wird;

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.
 9. eine Vertretung des Jugendamtseleternbeirats, die von diesem bestellt wird;
 10. eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss auf Grundlage von § 5 Abs. 3 AG-KJHG und durch diese Satzung bestimmt folgende weitere Mitglieder an:
11. eine Vertretung des Stadtjugendringes, die von diesem bestellt wird;
 12. eine Vertretung der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, die vom Stadtsportverband bestellt wird;
 13. eine Vertretung des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, die von diesem bestellt wird;
 14. eine Vertretung der Stadtschulpflegschaft, die von dieser bestellt wird;
 15. je eine Vertretung jeder Fraktion, die im Rat der Stadt Sankt Augustin vertreten ist und im Jugendhilfeausschuss durch kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird, die von dieser bestellt wird;
 16. eine Vertretung der Interessenvertretung Kindertagespflege Sankt Augustin, die von dieser bestellt wird.
- (3) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1, 2 Nr. 3 bis 16 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 14, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat,

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

abberufen wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Angelegenheiten, in denen der JHA eigenständig entscheidet sowie die Angelegenheiten, in denen der JHA beratend zu beteiligen ist, sind im Einzelnen in § 6 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Ist die/der Vorsitzende des Rates oder die/der Vorsitzende des JHA der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Sankt Augustin gefährdet, so kann sie/er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.
- (4) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der JHA bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen (vgl. § 7 des 1. AG KJHG).

§ 9 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

III Die Verwaltung des Jugendamtes**§ 10 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgabenzuordnung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des JHA geführt.
- (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV Schlussbestimmungen**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 16.11.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Sankt Augustin, den 18.04.2024

Dr. Max Leitterstorf